

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1986/12/16 84/05/0016**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

ABGB §833;

ABGB §837;

ABGB §839;

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauO Wr §129 Abs5;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

MRG §3;

WEG 1975 §13;

WEG 1975 §14;

## Rechtssatz

Die Rspr., wonach dann, wenn eine bauliche Maßnahme ausschließlich innerhalb von Räumen getroffen wird, an denen Wohnungseigentum begründet ist, weder eine Haftung der Miteigentümer des Gebäudes für einen dadurch etwa geschaffenen bauordnungswidrigen Zustand bestehe noch die Zustimmung der Miteigentümer zur Einholung der für solche Maßnahmen nötigen Bautümer zur Einholung der für solche Maßnahmen nötigen Baubewilligung erforderlich sei, ist einerseits durch die Änderung der BauO für Wien (LGBl 1976/11), die nun im baubehördlichen Bewilligungsverfahren die Zustimmung aller Miteigentümer voraussetzt, andererseits aber durch die Novellierung des WEG 1975 durch das MRG überholt (Hinweis auf E VS vom 29.11.1972, 0723/71, VwSlg 8327 A/1972, vom 31.5.1976, 1263/75, VwSlg 9072 A/1976, vom 28.3.1977, 2015/76, VwSlg 9284 A/1977)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050016.X06

## Im RIS seit

03.09.2004

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)